

Stand Januar 2025

Wahrnehmungsvertrag

zwischen

«FirmaGF»

Verleger

vertreten durch die Geschäftsführung

«StraßeGF», «PLZGF» «OrtGF»

– nachfolgend „Berechtigte“ genannt –

und

Corint Media GmbH

vertreten durch die Geschäftsführerin Dr. Christine Jury-Fischer

Lennéstr. 5, 10785 Berlin

– nachfolgend „Corint Media GmbH“ genannt –

für

das Presseerzeugnis: [Presseerzeugnis]

– nachfolgend „Presseerzeugnis“ genannt –

A Presseverleger Rechteeinräumung zur Wahrnehmung

§ 1 Rechteeinräumung

(1) Die Berechtigte räumt der Corint Media GmbH als Treuhänderin

- für die Gebiete aller EU- und EWR-Mitgliedstaaten
- die ihr gegenüber Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft (im Folgenden „Anbieter“) gegenwärtig zustehenden und während der Vertragsdauer noch zufallenden Rechte an Veröffentlichungen eines Presseerzeugnisses i. S. v. Art. 2 Nr. 4 Richtlinie (EU) 2019/790 (im Folgenden einheitlich „Presseveröffentlichungen“) aus Leistungsschutzrechten gem. Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 jeweils in Verbindung mit den einzelnen Umsetzungsakten der EU- und EWR-Mitgliedsstaaten, d. h.
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung und
- das Recht der Vervielfältigung, dieses sowohl zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung als auch unabhängig davon,
- und damit jeweils zusammenhängende Ansprüche

(alle Rechte und damit zusammenhängende Ansprüche werden hiernach „die Rechte“ genannt)

- in Bezug auf folgende Nutzungen ein **(zutreffendes bitte ankreuzen)**:

a) Nutzungen in Suchmaschinen und integrierten Aggregationsdiensten

aa) Dienste zur allgemeinen Suche nach Online-Inhalten („Suchmaschinen“) werden (i) ohne oder (ii) mit integrierten Diensten desselben Anbieters (oder eines konzernverbundenen Unternehmens) zur gebündelten Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen ohne konkrete Suchanfrage (im Folgenden „integrierte Aggregationsdienste“) angeboten. Die Integration bei (ii) erfolgt dadurch, dass der integrierte Aggregationsdienst und die Suchmaschine technisch und funktional so miteinander verknüpft sind, dass sie aus Sicht eines durchschnittlichen Endnutzers (objektive Betrachtung) Teil eines digitalen Gesamtangebots sind, z.B. aufgrund von automatischen Weiterleitungen innerhalb des Gesamtangebots und/oder übergreifenden Nutzerprofilen/-konten.

Beispiele von (i) Suchmaschinen ohne integrierten Aggregationsdienst sind aktuell – Stand November 2023 – die Angebote „ECOSIA“, „Startpage“, „DuckDuckGo“. Beispiele von (ii) Suchmaschinen mit integrierten Aggregationsdiensten sind aktuell – Stand November 2023 – die Google-Angebote „Suche“, „News“, „Discover“, „News Showcase“, die Microsoft-Angebote „Bing“, „MSN“, „Start“.

Die Rechteeinräumung umfasst die öffentliche Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte; nicht jedoch vollständige Texte von Presseartikeln) im Rahmen von Ergebnissen der allgemeinen Suche sowie im Rahmen spezieller und/oder vertikaler Suchfunktionen, die neben der allgemeinen Suche angeboten werden. Umfasst ist ferner, soweit vorhanden, die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen integrierter Aggregationsdienste.

[hier bitte (a) oder (b) ankreuzen]

- (a) von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte), nicht jedoch vollständige Texte von Presseartikeln oder
- (b) von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte) einschließlich vollständiger Texte von Presseartikeln.

Die Rechteeinräumung umfasst ferner die für das Angebot der Dienste erforderlichen Vervielfältigungen.

Die Rechteeinräumung ist unabhängig von der Anwendungsebene, auf der die Dienste angeboten werden (also einschließlich u. a. als Bestandteil der Betriebssoftware, eines Browsers, Desktop- sowie Mobil-Anwendungen, reine webbasierte Applikationen).

- bb) Die Corint Media GmbH wird der Berechtigten auf deren vorherige schriftliche Anfrage die Einwilligung erteilen, die Rechte für bestimmte integrierte Aggregationsdienste selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahrzunehmen, d.h. die Zustimmung zu erteilen und die Vergütung hierfür einzunehmen. Die schriftliche Anfrage muss den integrierten Aggregationsdienst bezeichnen. Die Corint Media GmbH wird der Berechtigten die Einwilligung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Anfrage erteilen, sofern nicht ausnahmsweise berechnete Interessen der Corint Media GmbH entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse liegt nur dann vor, wenn die Erteilung der Einwilligung die effektive Rechtswahrnehmung der Presseleistungsschutzrechte durch die Corint Media GmbH gefährden würde. Erhält die Berechnete innerhalb von 90 Tagen nach Zugang der Anfrage keine schriftliche Nachricht der Corint Media GmbH, gilt die Einwilligung als erteilt.

Bestimmte integrierte Aggregationsdienste im vorgenannten Sinne sind z.B. – Stand November 2023 – „Google News Showcase“, „MSN“, „Microsoft Start“.

- cc) Von der Rechteeinräumung nach Abs. 1 sind nicht erfasst Nutzungen in/für Funktionen, die die Kommunikation und/oder den Austausch/das Teilen von Inhalten durch die Endnutzer ermöglichen. Die Wahrnehmung von Rechten für diese Nutzungen setzt eine Rechteeinräumung nach § 1 Abs. 1 lit. b) voraus.

- b) Nutzungen in Diensten, deren Hauptzweck die Kommunikation und/oder der **Austausch/das Teilen von Inhalten ist (insbesondere Soziale Netzwerke und/oder UGC-Dienste)** (wie z. B. – Stand November 2023 – Nutzungen durch Facebook/Instagram, Snapchat, YouTube, X (früher: Twitter), LinkedIn;
- aa) Die Rechteeinräumung umfasst die öffentliche Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte; nicht jedoch vollständige Texte von Presseartikeln) im Rahmen solcher Dienste einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen in entsprechendem Umfang in integrierten/verbundenen Funktionen (z. B. Such-, Empfehlungs-, Nachrichtenübersichtsfunktionen) solcher Dienste.
- Die Rechteeinräumung umfasst ferner die für das Angebot der Dienste erforderlichen Vervielfältigungen.
- bb) Die Rechteeinräumung ist unabhängig von der Anwendungsebene, auf der die Dienste angeboten werden (also einschließlich u. a. als Bestandteil der Betriebssoftware, eines Browsers, Desktop- sowie Mobil-Anwendungen, reine webbasierte Applikationen).

c) Nutzungen in **stand-alone (alleinstehenden) Aggregationsdiensten**

- aa) Die Rechteeinräumung nach lit. c) bezieht sich auf Nutzungen in Diensten zur gebündelten Zugänglichmachung von Teilen von Presseveröffentlichungen verschiedener Presseverleger, die nicht mit einer allgemeinen Suchmaschine gem. lit. a), d. h. nicht als integrierte Aggregationsdienste gem. lit. a) angeboten werden (stand-alone Aggregationsdienste).

Zu den Diensten, die danach von Option lit. c) aktuell – Stand November 2023 – erfasst sind, zählen z. B. „Firefox Pocket“, „AppleSchlagzeilen/News“, „Upday“.

- bb) Die Rechteeinräumung umfasst die öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen des Aggregationsdienstes

[hier bitte (a) oder (b) ankreuzen]

- (a) von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte), nicht jedoch vollständige Texte von Presseartikeln oder
- (b) von Teilen von Presseveröffentlichungen (z.B. Bilder, Textausschnitte) einschließlich vollständiger Texte von Presseartikeln.

einschließlich öffentlicher Zugänglichmachungen im entsprechenden Umfang im Rahmen von Suchfunktionen innerhalb des Dienstes. Die Rechteeinräumung umfasst ferner die für das Angebot der Dienste erforderlichen Vervielfältigungen.

Die Rechteeinräumung ist unabhängig von der Anwendungsebene, auf der die Dienste angeboten werden (also einschließlich u. a. als Bestandteil der Betriebssoftware, eines Browsers, Desktop- sowie Mobil-Anwendungen, reine webbasierte Applikationen).

- cc) Von der Rechteeinräumung nach Abs. 2 sind nicht erfasst Nutzungen für/in Funktionen, die die Kommunikation und/oder den Austausch/das Teilen von Inhalten durch die Endnutzer ermöglichen. Die Wahrnehmung von Rechten für diese Nutzungen setzt eine Rechtseinräumung nach § 1 Abs. 1 lit. b) voraus.
- (2) Die Rechte in Bezug auf Nutzungen in Diensten, die vorangehend unter Abs. 1 nicht erwähnt werden oder dort Erwähnung finden, jedoch von der Berechtigten nicht ausgewählt worden sind, werden durch diesen Vertrag nicht der Corint Media GmbH zur Wahrnehmung eingeräumt. Nicht umfasst von der Rechtswahrnehmung sind insbesondere Eigennutzungen der Berechtigten, Nutzungen durch andere Presseverleger im Rahmen von Medienkooperationen, Nutzungen für Pressespiegel und Archivnutzungen.
- (3) **Vorbehalt bezogen auf Nutzungen zum Text und Data Mining (TDM-Vorbehalt)**
gem. § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/790)

[falls zutreffend, bitte ankreuzen]

Die Berechtigte, die die Corint Media GmbH gemäß Abs. 1 lit. a), lit. b) und/oder lit. c) mit der Rechtswahrnehmung beauftragt, erteilt der Corint Media GmbH die Vollmacht, im Hinblick auf Nutzungen der Presseveröffentlichungen der Berechtigten für Zwecke des Text und Data Mining gem. § 44b Abs. 1 und 2 UrhG (Art. 4 Abs. 1 und 2 Richtlinie (EU) 2019/790) selbst einen Nutzungsvorbehalt gem. § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/790) zu erklären und die Lizenznehmer der Corint Media GmbH zur Erklärung eines Nutzungsvorbehalts gem. § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/790) zu verpflichten.

§ 2 Abtretung von Ansprüchen wegen unerlaubter KI-Nutzung

[falls zutreffend, bitte ankreuzen]

- (1) Die Berechtigte tritt an die Corint Media GmbH zur treuhänderischen Wahrnehmung alle gegenwärtig und künftig ihr zustehenden Ansprüche ab, die
- aus eigenen Leistungsschutzrechten und/oder eigenen Urheberrechten an ihren Presseveröffentlichungen und/oder deren Inhalten bezogen auf rechtswidrige Nutzungen ihrer Presseveröffentlichungen und/oder deren Inhalte bei der Entwicklung, dem Training, der Verbesserung und der Anwendung von Prozessen und Modellen Künstlicher Intelligenz („KI“), einschließlich Text und Data Mining,
 - weltweit bzw. bezogen auf die Gebiete aller Staaten, deren Gesetze jeweils entsprechende Ansprüche vorsehen,

- ohne zeitliche Begrenzung in der Vergangenheit entstanden sind und zukünftig noch entstehen werden

(in Deutschland z. B. Ansprüche auf Schadensersatz gem. § 97 Abs. 1 UrhG, Herausgabeansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 BGB i.V.m. § 102a UrhG aufgrund rechtswidriger Nutzung der Presseveröffentlichungen gem. § 87f ff. UrhG).

- (2) Die Berechtigte tritt an die Corint Media GmbH keine Ansprüche ab, die sich gegen Unternehmen richten, die von der Berechtigten in der Anlage U genannt werden.
- (3) Soweit in den Regelungen des nachfolgenden Teils B auf „Rechte“ Bezug genommen wird, finden die Regelungen auf die vorangehend gem. Abs. 1 abgetretenen Ansprüche sinngemäß Anwendung. Ausgenommen ist die in B. § 1 (2) geregelte zeitliche Begrenzung.

MUSTER

B Allgemeine Regelungen

§ 1 Zur Rechteeinräumung

- (1) Die Rechte werden zur ausschließlichen Wahrnehmung eingeräumt.
- (2) Die Rechte werden rückwirkend – soweit nicht im Einzelfall anders angegeben – zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres eingeräumt.
- (3) Falls und soweit die Berechtigte über die Rechte im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann, räumt sie diese für den Fall ein, dass ihr die Verfügungsbefugnis zufällt. Dies umfasst die Situation, dass ein Mitgliedsstaat der EU oder des EWR die Vorgaben des Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 noch nicht umgesetzt hat.
- (4) Soweit die Berechtigte nach diesem Wahrnehmungsvertrag der Corint Media GmbH eingeräumte Rechte zur nicht kommerziellen Nutzung an Dritte einräumt, ist sie verpflichtet, die Corint Media GmbH unaufgefordert mindestens 30 Tage vor Beginn der Nutzung über die Rechteeinräumung an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung zu informieren. Die Berechtigte ist verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Verteilung relevanten Tatsachen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit die Corint Media GmbH die Einräumung von Nutzungsrechten zur nichtkommerziellen Nutzung bei der Verteilung berücksichtigen und entsprechende Abzüge vornehmen kann. Führt der Umfang der an Dritte zur nicht kommerziellen Nutzung eingeräumten Nutzungsrechte dazu, dass die Corint Media GmbH die zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung solcher Rechte für die Berechtigte absehen.

§ 2 Ausübung der Rechte

Die Corint Media GmbH übt die ihr von der Berechtigten zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte im eigenen Namen aus. Sie ist berechtigt, diese Rechte ganz oder teilweise Dritten treuhänderisch oder zur Nutzung einzuräumen, die Rechte auszuwerten, Gegenleistungen für die Nutzung der Rechte in Empfang zu nehmen und zu quittieren, unerlaubte Handlungen und Nutzungen zu untersagen, zu verfolgen und diese Rechte auch gerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen.

§ 3 Informationspflichten

- (1) In Erfüllung ihrer Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die ihr nach den §§ 9 bis 12 VGG zustehenden Rechte (siehe Anlage VGG (Auszug)) und die vorangehend unter B. § 1 (4) genannten Bedingungen gem. § 11 VGG hin. Zur Erfüllung der Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 VGG zur Information über die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten, weist die Corint Media GmbH die Berechtigte auf die nachstehend unter B. § 4(3) ausgeführte Regelung für den Fall erstmaliger Durchsetzung neuartiger Verwertungsrechte/Vergütungsansprüche und die Angaben zu den Verwaltungskosten im aktuellen

jährlichen Transparenzbericht hin, der auf der Website der Corint Media GmbH (<https://www.corint-media.com>) veröffentlicht ist.

- (2) Die Berechtigte ist während der Vertragsdauer verpflichtet, der Corint Media GmbH sämtliche für die Wahrnehmung der Rechte erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Berechtigte ist damit einverstanden, dass ihre Angaben elektronisch gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden können, jedoch nur im Rahmen des Zweckes dieses Vertrages.

§ 4 Verteilung der Einnahmen

- (1) Die Verteilung an die Berechtigte richtet sich nach den Verteilungsplänen der Corint Media GmbH. Die Verteilung erfolgt spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Corint Media GmbH die jeweiligen Beträge eingenommen hat. Dies gilt nicht, falls die Corint Media GmbH aus sachlichen Gründen an der Durchführung der Verteilung gehindert ist.
- (2) Mit dem Eingang des Ausschüttungsbetrages verzichtet die Berechtigte gegenüber der Corint Media GmbH auf eigene Ansprüche und stellt die Corint Media GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Umfang der im Wahrnehmungsvertrag eingeräumten Rechte frei, soweit die Berechnung der Ausschüttungssumme zutreffend auf der Grundlage des Verteilungsplans erfolgt. Der Verzicht und die Freistellung beziehen sich nur auf Ansprüche, die auf einer unwirksamen, mit Rechten Dritter belasteten oder sonst fehlerhaften Einräumung der für die Ausschüttung maßgeblichen Rechte beruhen. Gleichzeitig versichert die Berechtigte, die für diese Ausschüttung maßgeblichen Rechte nicht in irgendeiner Form anderweitig, insbesondere zeitlich vorangegangen, eingeräumt zu haben bzw. geltend zu machen. Die Corint Media GmbH behält sich vor, verteilungsplanwidrig ausgeschüttete Beträge mit späteren Ausschüttungsguthaben zu verrechnen.
- (3) Zur Wahrung der Verteilungsgerechtigkeit kann die Corint Media GmbH im Einzelfall die Berechtigte vorab an den Kosten der Wahrnehmung und Durchsetzung der Rechte proportional beteiligen. Dies setzt voraus, dass es sich um die Wahrnehmung neuartiger Verwertungsrechte und/oder Vergütungsansprüche handelt, die nur mit erheblichem Aufwand erstmalig durchgesetzt werden können. Die Umlage der vorab anteilig durch die Berechtigte zu tragenden Kosten erfolgt auf der Grundlage des Verteilungsplans in entsprechender Anwendung. Zu viel gezahlte Beträge werden durch die Corint Media GmbH innerhalb eines Monats jeweils nach Erstellung des Jahresabschlusses unaufgefordert erstattet.

§ 5 Freistellung

Soweit die Corint Media GmbH auf der Grundlage der von der Berechtigten eingereichten Meldungen oder aufgrund von anderen für die Verteilung ursächlichen Daten Freistellungen gegenüber Dritten abgibt, gilt eine solche Freistellungserklärung auch im Verhältnis der Corint Media GmbH zu der Berechtigten als vereinbart.

§ 6 Kündigung / Laufzeit

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Die Vertragsparteien können den Vertrag oder einzelne Rechteeinräumungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Führt die Kündigung für einzelne eingeräumte Rechte dazu, dass die Corint Media GmbH die verbleibenden zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, kann die Corint Media GmbH von einer weiteren Wahrnehmung dieser verbleibenden Rechte für die Berechtigte absehen. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages fallen die vertragsgegenständlichen Rechte an die Berechtigte zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf. Jedoch muss zur Vermeidung einer Störung der bestehenden Lizenzverträge mit Rechtenutzern die Auseinandersetzung bezüglich der zurückfallenden Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Weise erfolgen, dass die Rechthenutzer, deren Lizenzverträge vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages abgeschlossen wurden und über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus bestehen, bis zum nächst-möglichen Zeitpunkt der Beendigung des Lizenzvertrages durch die Corint Media GmbH zur Nutzung befugt bleiben. Die Corint Media GmbH teilt der ausgeschiedenen Berechtigten auf deren Verlangen den jeweiligen Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der bestehenden Nutzerverträge mit.
- (5) Die Ansprüche der Berechtigten gegen die Corint Media GmbH aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren; für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.
- (6) Die Abrechnung der noch auf die ausgeschiedene Berechtigte entfallenden Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Verteilungsplans der Corint Media GmbH. Die Berechtigte hat gegen die Corint Media GmbH einen unmittelbaren Leistungsanspruch auf die auf sie entfallenden Vergütungen.

§ 7 Beschwerdeverfahren

- (1) Die Berechtigte kann Beschwerden, die insbesondere die Aufnahme und die Beendigung der Rechtewahrnehmung oder den Entzug von Rechten, die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen, die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten oder die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten betreffen, in Textform an die Corint Media GmbH richten. Die Beschwerde soll neben einer Darstellung des der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalts auch sämtliche Unterlagen, die für eine Beurteilung der Beschwerde erforderlich sind, umfassen.
- (2) Die Corint Media GmbH entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen über Beschwerden. Hilft die Corint Media GmbH einer Beschwerde nicht ab, begründet sie die Entscheidung in Textform.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.
- (2) Soweit vorangegangene Wahrnehmungsverträge abgeschlossen wurden, werden diese Verträge durch den vorliegenden Wahrnehmungsvertrag ersetzt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (4) Gerichtsstand ist Berlin.
- (5) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts anwendbar.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Berechtigte

.....
Corint Media GmbH

.....
Name und Funktion in Druckbuchstaben

.....
Name und Funktion in Druckbuchstaben

Anlage: Auszug aus dem VGG (§§ 9-12)

Auszug aus dem Verwertungsgesellschaftsgesetz (VGG), §§ 9-12, Pflichtinformation gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 VGG:

§ 9 Wahrnehmungszwang

Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen des Rechtsinhabers Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl wahrzunehmen, wenn

1. die Rechte, die Werke und sonstigen Schutzgegenstände sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehören und
2. der Wahrnehmung keine objektiven Gründe entgegenstehen.

Die Bedingungen, zu denen die Verwertungsgesellschaft die Rechte des Berechtigten wahrnimmt (Wahrnehmungsbedingungen), müssen angemessen sein.

§ 10 Zustimmung zur Rechtswahrnehmung

Nimmt eine Verwertungsgesellschaft auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahr, holt sie dessen Zustimmung zur Wahrnehmung für jedes einzelne Recht ein und dokumentiert diese. Die Vereinbarung bedarf, auch soweit Rechte an künftigen Werken eingeräumt werden, der Textform.

§ 11 Nutzungen für nicht kommerzielle Zwecke

Die Verwertungsgesellschaft legt Bedingungen fest, zu denen der Berechtigte jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstigen Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen, auch wenn er die entsprechenden Rechte daran der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung eingeräumt oder übertragen hat.

§ 12 Beendigung der Rechtswahrnehmung; Entzug von Rechten

- (1) Die Verwertungsgesellschaft regelt in den Wahrnehmungsbedingungen, dass der Berechtigte unter Einhaltung einer angemessenen Frist von höchstens sechs Monaten das Wahrnehmungsverhältnis insgesamt beenden oder der Verwertungsgesellschaft Rechte seiner Wahl an Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen seiner Wahl entziehen kann, und zwar jeweils für Gebiete seiner Wahl.
- (2) Die Wahrnehmungsbedingungen können bestimmen, dass die Beendigung des Wahrnehmungsverhältnisses oder der Rechteentzug erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam werden.

- (3) Die Verwertungsgesellschaft hat die Einnahmen aus den Rechten auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und zu verteilen, wenn dem Berechtigten Einnahmen aus den Rechten zustehen
1. für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
 2. aus einem Nutzungsrecht, das die Verwertungsgesellschaft vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

MUSTER

Anlage U -

Von der Berechtigten gem. A § 2 (2) Wahrnehmungsvertrag ausgenommene Unternehmen

	Unternehmensname
1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	

(bei Bedarf ergänzen)